Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 110 (2013)

Heft: 1

Artikel: Wer Pflicht auferlegt, muss auch über Rechte informieren

Autor: Ziefler, Claudine

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839668

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wer Pflichten auferlegt, muss auch über Rechte informieren

Das «rechtliche Gehör» ist eine zentrale Verfahrensmaxime und ein elementares Recht Sozialhilfe beziehender Personen. In der Praxis ist dieser Anspruch aber wenig bekannt und wird häufig verletzt. Die Informationspflicht als Teil des rechtlichen Gehörs gilt es konsequent einzuhalten.

Die Sozialbehörde entdeckt auf dem Bankkontoauszug von Frau S. im Rahmen der jährlichen Prüfung eine Einzahlung von fünfhundert Franken. Ohne dies mit ihr zu besprechen oder sie darüber zu informieren, wird ihr dieser Betrag im nächsten Monat als Einnahme angerechnet. Frau S. verlangt daraufhin eine Verfügung und ficht diese mit einem Rekurs an. Es wird eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs festgestellt: Frau S. wurde nicht angehört, es wurde ihr keine Verfügung mit Rechtmittelbelehrung zugestellt und die Anrechnung der Einnahme wurde nicht begründet.

Der Entscheid wurde an die Sozialbehörde zurückgewiesen und die Behörde wurde zudem gerügt, dass sie die Informationspflicht über die Rechte und Pflichten nicht eingehalten habe. Frau S. ist nämlich Analphabetin und kommt aus Thailand. Sie hat zwar auf der Anmeldung unterschrieben, dass sie über die Rechte und Pflichten informiert wurde, jedoch wurde nie ein Übersetzer beigezogen.

Dieses konstruierte Beispiel zeigt eine Situation, wie sie tagtäglich auf Sozialdiensten vorkommt. Das rechtliche Gehör ist zwar vielen ein Begriff, aber wie es in der Praxis umgesetzt werden sollte, damit die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, ist wenig bekannt. Dies zeigte sich im Rahmen der Arbeit an einer Master-These an der Fachhochschule Nordwestschweiz. Darin wird festgestellt, dass das rechtliche Gehör keineswegs fakultativ ist. Es ist als Grundrecht in der Bundesverfassung verankert (Art. 29 Abs. 2) und alle Verwaltungsangestellten sind verpflichtet, diese Gesetzesbestimmung einzuhalten (Art. 35 Abs. 2).

Das korrekte Vorgehen

Unter Einhaltung der zwingenden Rechtsgrundlagen wird Frau S. entweder schriftlich oder mündlich die Möglichkeit zur



Aufklärungsarbeit fördert die Rechtssicherheit.

Bild: Keystone

Stellungnahme gegeben. Sie soll erklären können, um was für einen Geldbetrag es sich auf dem Konto handelt. Ihre Aussage dient dann als Basis für den Entscheid, ob der Betrag zurückerstattet werden muss. Die Sozialbehörde muss die Aussage berücksichtigen und ihre Entscheidung inklusive Begründung Frau S. in einer rechtskräftigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung mitteilen.

Aus den Erkenntnissen der Arbeit lassen sich klare Forderungen an die Praxis

Das Thema rechtliches Gehör vermehrt ansprechen. Jede Organisation, die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständig ist, muss optimale Voraussetzungen für die Einhaltung des rechtlichen Gehörs schaffen. Es ist ein grundsätzlicher Auftrag jeder Verwaltung, Voraussetzungen für Rechtstaatlichkeit und Einhaltung der Grundrechte - dazu gehört auch das rechtliche Gehör - zu schaffen. Das rechtliche Gehör sollte zudem regelmässig an Teamsitzungen, Intervisionen und in weiteren involvierten Gremien thematisiert werden, um damit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sensibilisieren.

- Unterstützungsangebote. Interne Abläufe und Richtlinien werden schriftlich festgehalten und zur Verfügung gestellt. Auch niederschwellige Angebote für den Beizug von Spezialisten sind hilfreich.
- Professionelles Personal. Sozialhilfe sollte nur durch professionelles Personal, ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, wenn möglich mit Zusatzausbildungen im rechtlichen Bereich, ausgerichtet werden.
- Sozialhilfe beziehende Personen konsequent informieren. Berücksichtigt man die Grundsätze des rechtlichen Gehörs, ist die blosse Abgabe von Merkblättern in vielen Fällen nicht ausreichend. Es muss im Einzelfall abgeklärt werden, ob zusätzlich eine mündliche Information oder sogar der Beizug eines Dolmetschers nötig sind. Die hilfesuchende Person muss ihre Rechte (und ihre Pflichten) verstanden haben.

Fazit

Durch mehr Aufklärungsarbeit bei in der Sozialhilfe tätigen Personen können sowohl ein wesentlicher Beitrag zu mehr Rechtssicherheit geleistet als auch aufwendige Rechtsmittelverfahren verhindert wer-

Claudine Ziegler

dipl. Sozialarbeiterin FH Soziale Dienste der Stadt Zürich

Der Beitrag basiert auf der Masterarbeit «Das rechtliche Gehör im Sozialhilfeverfahren ein elementares Recht von Sozialhilfebeziehenden», FHNW, 2012.